



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2016

der

Gemeinde Karwitz

Prüfer:
Herr Elvers

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	3
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	3
2	Haushaltssatzung	3
3	Jahresabschluss	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Ergebnisrechnung	4
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	4
3.2.2	Teil-Ergebnisrechnungen	5
3.3	Finanzrechnung	5
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	5
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	7
3.4	Bilanz	7
3.4.1	Aktiva	7
3.4.2	Passiva	8
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	10
3.4.4	Bewertung der Bilanz	10
3.5	Anhang	10
3.6	Anlagen zum Anhang	11
3.6.1	Rechenschaftsbericht	11
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	11
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Prüfbemerkungen aus Vorjahren	12
4.2	Verträge mit einem Ratsmitglied	12
4.3	Aufwandsentschädigung	12
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	13
6	Schlussbemerkung	13

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12 2016
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER) 2016
Gesamt - Finanzrechnung (GFR) 2016
Dokumentation und Rechenschaftsbericht

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 mit den nach §128 Abs.3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2016, der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Harms das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2015. Über diesen am 30.11.2017 geprüften Jahresabschluss konnte der Rat zeitbedingt noch nicht beschließen.

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2015 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2016 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 16.02.2016 beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 08.03.2016. Öffentlich wurde die Haushaltssatzung am 06.03.2016 bekannt gemacht, die öffentliche Auslegung erfolgte vom 16.03. bis 24.03.2016.

Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war gegeben, es wurde zudem ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 311.800 € (sollte dann an die entsprechende Rücklage zugeführt werden) geplant.

Im Finanzhaushalt wurde ein Überschuss von 334.900 € ausgewiesen.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. §128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 Abs. 3 NKomVG / § 56 GemHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt (§ 129 Abs.1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	699.900,00 €	898.523,42 €	198.623,42 €
Ordentliche Aufwendungen	699.900,00 €	375.145,40 €	324.754,60 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	523.378,02 €	523.378,02 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	206,79 €	206,79 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	369,49 €	-369,49 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-162,70 €	-162,70 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	523.215,32 €	523.215,32 €

Im Vorjahr wurden keine Haushaltsreste für Aufwendungen gebildet.

Im Rechnungsjahr 2016 schließt das Jahresergebnis mit einem großen Überschuss in Höhe von 523.215,32 € ab.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung, die einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 311.800 € vorsah, ist ein noch deutlicher Überschuss erwirtschaftet worden.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 239 %, d.h., die Aufwendungen konnten durch die Erträge gedeckt werden. Gegenüber dem Jahr 2015 trat hinsichtlich des Deckungsgrades eine Verbesserung um über 137 Prozent ein.

Die Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden. Auf eine weitere Darstellung der das Jahresergebnis jeweils begründenden Abweichungen wird deshalb hier verzichtet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) sind, soweit keine Budgetbereiche mit Deckungsfähigkeit gem. § 19 GemHKVO gebildet und im Haushaltsplan festgelegt sind, nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister). Der Rat hat sie noch nachträglich zu genehmigen. Ein Ratsbeschluss über Wertgrenzen unerheblicher Bedeutung wäre zweckmäßig.

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan sind in der Dokumentation und im Rechenschaftsbericht im Anhang kurz erläutert.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Im Gesamtfinanzhaushalt (wie auch in den Teilfinanzrechnungen) fehlen die Zeilen für haushaltsunwirksame Auszahlungen. Ansonsten entspricht die Finanzrechnung der Gemeinde diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	677.600,00 €	849.105,47 €	171.505,47 €
Auszahlungen	354.200,00 €	345.276,10 €	8.923,90 €
Saldo	323.400,00 €	503.829,37 €	180.429,37 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €
Auszahlungen	11.500,00 €	16.130,97 €	-4.630,97 €
Saldo	3.500,00 €	-16.130,97 €	-19.630,97 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	326.900,00 €	487.698,40 €	160.798,40 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		487.698,40 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		15,19 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		1.596,00 €	
Saldo		486.117,59 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-151.483,95 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		334.633,64 €	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 61.039,98 € zur Verfügung. Nach 2017 wurde ein Betrag in Höhe von 30.284,98 € als Haushaltsrest für Investitionen übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit endet zum Ende des Jahres mit einem Überschuss in Höhe von 503.829,37 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis noch deutlich verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Das Ergebnis der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 16.130,97 € ab.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Die Gemeinde Karwitz war nicht auf einen Investitionskredit angewiesen.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von 334.633,64 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2016. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Karwitz nach zwei Jahren mit Liquiditätskrediten wieder über liquide Mittel verfügt.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert. Sie sind grundsätzlich vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis der Unterabschnitte des früheren Verwaltungshaushalts.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 1.576.861,04€ (Vorjahresbilanzwert: 1.230.662,91 €).

Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2015	Schlussbilanz 31.12.2016	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	33.269,93 €	31.968,32 €	-1.301,61 €
2. Sachvermögen	1.167.139,49 €	1.150.076,65 €	-17.062,84 €
3. Finanzvermögen	29.629,19 €	59.625,56 €	29.996,37 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	334.633,64 €	334.633,64 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	624,30 €	556,87 €	-67,43 €
Gesamt	1.230.662,91 €	1.576.861,04 €	346.198,13 €

Die Aktivseite wird weitgehend vom Sachvermögen geprägt. Das Gesamtvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 346.198,13 €.
Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen verminderte sich durch Abschreibungen.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen beim Sachvermögen wurden getätigt und mit den Abschreibungszeiträumen richtig eingebucht. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Finanzvermögen:

Nach der Bilanz setzt sich das Finanzvermögen aus öffentlich-rechtlichen und sonstigen privatrechtlichen Forderungen zusammen.

Liquide Mittel

Als flüssige Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d. J. aufgeführt. Die Gemeinde hat wieder liquide Mittel in Höhe von 334.633,64 € erwirtschaftet.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für die Zahlung von Versicherungsbeiträgen und Mietzahlungen für Wärmemessgeräte gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2015	Schlussbilanz 31.12.2016	Veränderung
1. Nettoposition, davon	1.063.713,23 €	1.564.409,99 €	500.696,76 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	1.025.189,85 €	1.025.189,85 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen	1.025.189,85 €	1.025.189,85 €	0,00 €
1.2 Rücklagen, davon	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-254.434,46 €	268.780,86 €	523.215,32 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-268.913,07 €	-254.434,46 €	14.478,61 €
1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	14.478,61 €	523.215,32 €	508.736,71 €
1.4 Sonderposten	292.957,84 €	270.439,28 €	-22.518,56 €
2. Schulden	162.739,68 €	7.185,17 €	-155.554,51 €
3. Rückstellungen	3.900,00 €	5.100,00 €	1.200,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	310,00 €	165,88 €	-144,12 €
Gesamt	1.230.662,91 €	1.576.861,04 €	346.198,13 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt nunmehr bei 86,4 %, der Anteil der Schulden bei 13,2 %.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Das positive Jahresergebnis 2016 hat dazu geführt, dass die Fehlbeträge aus Vorjahren gänzlich abgebaut werden und wieder eine Rücklage aus ordentlichem Ergebnis gebildet werden kann.

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 140.815,09 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, sowie um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte in Höhe von 129.624,19 €, die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2016, da Liquiditätskredite nicht mehr notwendig sind, in Höhe von 7.185,17 € vorhanden. Diese setzen sich aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Rückstellungen

Eine Rückstellung für Prüfgebühren des Rechnungsprüfungsamtes für den Jahresabschluss 2016 wurde neu gebildet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gem. § 123 Abs. 2 NKomVG verpflichtet ist, Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, auszuweisen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 165,88 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 30.284,98 € nach 2017 übertragen. Dies ist unter der Bilanz vermerkt. Die einzelnen Reste werden im Anhang aufgelistet.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Karwitz ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine rein rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz.

Durch den hohen Überschuss der Ergebnisrechnung 2016 hat sich die Vermögenslage der Gemeinde entspannt. Durch das Erwirtschaften der liquiden Mittel ist eine Stützung durch Liquiditätskredite nicht mehr notwendig. Allein die liquiden Mittel haben die Erhöhung der Bilanzsumme bewirkt.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKOMVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach §128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß §128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen grundsätzlich den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2016 einen Bestand von 1.182.044,97 € aus (Vorjahreswert: 1.200.409,42 €).

Neben dem immateriellen Vermögen (31.968,32 €) wird folgendes Sachvermögen nachgewiesen - Die Anlagenübersicht sollte zusätzlich zu den Bilanzpositionen auch die nachfolgenden darunter fallenden Positionen enthalten -:

Anlagevermögen	Buchwerte	
	Schlussbilanz 31.12.2015	Schlussbilanz 31.12.2016
Sachvermögen:		
Unbebaute Grundstücke	74.095,40 €	74.095,40 €
Bebaute Grundstücke	140.972,74 €	136.761,16 €
Infrastrukturvermögen	944.030,54 €	931.979,43 €
Kulturdenkmal	0,00 €	0,00 €
Maschinen, Fahrzeuge	4.716,63 €	4.026,54 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.324,18 €	3.214,12 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €
Gesamt:	1.167.139,49 €	1.150.076,65 €

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2016 Gesamtforderungen in Höhe von 29.629,19 € aus (Vorjahreswert: 29.629,19 €). Es handelt sich um öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Forderungen. Der Gesamtbetrag der Forderungen ist innerhalb eines Jahres fällig.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2016 mit 7.185,17 € (Vorjahreswert: 162.739,68 €). Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorran-

gig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Wie im Anhang dargestellt, hat die Gemeinde drei Haushaltsreste übertragen: Erweiterung Straßenbeleuchtung 2.329,53 €, Förderung regenerativer Energien Lenzen-Nord 1.650,00 € und Erschließungsanlagen Lenzen-Nord/Sandkoppel 26.305,45 €.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Prüfbemerkungen aus Vorjahren

Die Prüfbemerkungen aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 vom 30.11.2017 unter 4.2. (Versicherungen) und Tz. 4.3 (Auftragsvergaben) gelten auch für das Haushaltsjahr 2016.

4.2 Verträge mit einem Ratsmitglied

Ein Ratsmitglied führt bestimmte Arbeiten bzw. Dienstleistungen für die Gemeinde durch bzw. aus. Diese Arbeiten oder Dienstleistungen hatte das Ratsmitglied bereits vor seiner Mitgliedschaft im Rat inne und führt sie bis in das jetzt geprüfte Jahr fort. Zum Teil werden für die Arbeiten vierstellige Rechnungsbeträge der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Dies verstößt gegen § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Karwitz. Für diese Auftragsarbeiten ist ein Ratsbeschluss erforderlich. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen zur Auftragsvergabe (förmliches Verfahren bei der Vergabe – Einholung von Angeboten etc.) hingewiesen (siehe unter Tz 4.3 Schlussbericht des RPA zum Jahresabschluss 2015).

4.3 Aufwandsentschädigung

Der stellvertretende Bürgermeister vertritt die Gemeinde beim Unterhaltungsverband Jeetzel-Seege und nimmt dabei an Informationsfahrten und Gewässerschauen des Verbandes teil. Die Gemeinde Karwitz zahlt ihm dafür eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Frage ist, warum die Gemeinde und nicht der Unterhaltungsverband Jeetzel-Seege die Aufwandsentschädigung zahlt, zumal die Gemeinde immerhin auch einen hohen Beitrag an den Unterhaltungsverband jährlich entrichtet.

Da dies im Prüfungszeitraum nicht aufgeklärt werden konnte ist dies zeitnah nachzuholen.

Das RPA hält sich eine Nachprüfung vor.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Karwitz sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg 04.12.2017

gez.
Elvers